

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Bezug: Rundverfügung Nr. 01 / 2021

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.01.2021 (Nds. GVBl. S. 3 ff.)

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft bei Ausnahmen von der Untersagung des Schulbesuchs

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht bis zum 31. Januar 2021 für alle **Schuljahrgänge**, die von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen sind, **einschließlich des Primarbereichs und unabhängig von einer Inzidenz oder einer Betroffenheit** eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht. **Abweichend** hiervon darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann. Weiterhin gilt die Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 6, wonach jede Person außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen hat, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots Gruppe nicht gewährleistet werden kann.

Wir machen am Gymnasium Isernhagen Gebrauch von der in der Rundverfügung eröffneten Möglichkeit des Tragens einer MNB: Das Tragen einer MNB trägt nach den bisherigen Erfahrungen dazu bei, dass Quarantäneanordnungen des Gesundheitsamtes im Falle einer positiv getesteten Person vermieden werden können.

Atteste zur Maskenbefreiung müssen den Kriterien der o.g. Verordnung entsprechen. Die gesamte Verordnung findet sich unter Corona-Aktuell.